SATZUNG DER GEMEINDE KAYHUDE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 8

FÜR DAS GEBIET WESTLICH DER "B 432" UND NÖRDLICH DES "MOORWEGES"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 92 Landes-Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 27.09.2000 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 8 der Gemeinde Kayhude für das Gebiet westlich der "B 432" und nördlich des "Moorweges" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A und A.1) sowie dem Text (Teil B), erlassen.

Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141ff) sowie die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 22.04.1993 (BGBl. I. S. 466 ff).

TEIL A: PLANZEICHNUNG

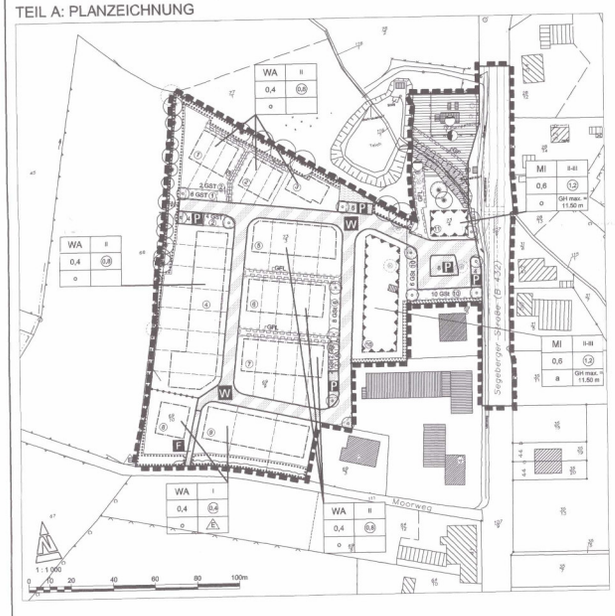

TEIL A.1: PLANZEICHNUNG (AUSGLEICHSFLÄCHE)

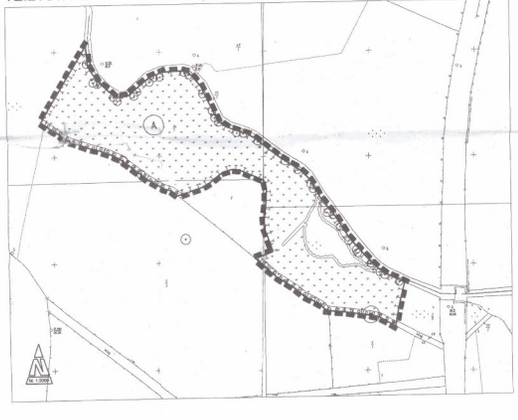

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans § 9 Abs. 7 BauGB
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung § 1 Abs. 4 § 16 Abs. 5 BauNVO

Nachrichtliche Übernahmen

- Vorhandener Knick § 15 LNatSchG

Darstellungen ohne Normcharakter

- vorhandene Gebäude
- 51/2 Flurstücksbezeichnung
- vorhandene Flurstücksgrenze
- Böschung
- vorhandene Bäume

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

- WA – Allgemeine Wohngebiete § 4 BauNVO
- MI – Mischgebiete § 6 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

- z.B. (0,8) – Geschoßflächenzahl als Höchstmaß
- z.B. 0,4 – Grundflächenzahl als Höchstmaß
- z.B. II – Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- z.B. II-III – Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß
- o – Offene Bauweise
- a – Abweichende Bauweise
- GH max. = 11,50 m – maximale Gebäudehöhe in Metern

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO

- Baugrenze
- A – Nur Einzelhäuser zulässig

Verkehrsflächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:

- W – Verkehrsberuhigte Wohnstraße
- F – Öffentlicher Fußweg
- P – Parkplatz

Flächen für die Versorgungsanlagen
§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB

- Versorgungsanlagen

Zweckbestimmung:

- Abwasser (Pumpstation)
- Elektrizität (Trafostation)

Grünflächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB

- Öffentliche Grünflächen
- extensives Grünland

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB

- Wasserflächen (Graben) und Flächen zur Regelung des Wasserabflusses
- Wasserflächen Zweckbestimmung Flutmulde, Retentionsfläche

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 a und 25 b BauGB

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Zweckbestimmung:

- A – Ausgleichsfläche
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB
- Baum anzupflanzen § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB
- Umgrenzung von Flächen für die Anlage eines landschaftstypischen Knicks § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Knickschutzstreifen) § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB
- Baum zu erhalten § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB

Sonstige Planzeichen

- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB

Zweckbestimmung:

- GST – Gemeinschaftsstellplätze
- z.B. (1) - (1) – Zuordnung von Gemeinschaftsstellplatzanlagen zu überbaubarer Grundstücksfläche
- GFL – Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger und Versorgungsbetriebe § 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB
- GL – Mit Geh- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger und Versorgungsbetriebe § 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB
- GF – Mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Flächen zugunsten des Gewässerpflegeverbandes § 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB
- Fläche für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Lärmimmissionen, Lärmpegelbereiche gem. DIN 4109 § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

TEIL B: TEXT

I. Planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 (1) BauGB und BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB

1.1 Allgemeines Wohngebiet WA § 4 BauNVO

Nicht zulässig sind gem. § 1 (5) BauNVO

- Anlagen für sportliche Zwecke,
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Anlagen für Verwaltungen
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen,

1.2 Mischgebiet MI § 6 BauNVO

Nicht zulässig sind gem. § 1 (5) BauNVO

- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen,
- Vergnügungsstätten im Sinne des § 4 a Abs. 3 Nr. 2

Ausnahmsweise zulässig sind gem. § 1 (5) BauNVO

- Sonstige Gewerbebetriebe

1.3 Zahl der Wohneinheiten (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

Im allgemeinen Wohngebiet (WA) ist die Anzahl der Wohneinheiten je Einzelhaus, Doppelhaushälfte sowie Reihenhaus auf maximal 1 begrenzt.

1.4 Eingeschränkte Zulässigkeit von Stellplätzen, Gemeinschaftsstellplätzen und Garagen § 23 Abs. 5 BauNVO

1.4.1 In den Baufeldern 1,2,6, sind Stellplätze nur in den hierfür gekennzeichneten Bereichen zulässig.

1.4.2 In den Baufeldern 3,4,5,8,9 sind Carports und Garagen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie in den seitlichen Abstandsflächen zulässig.

1.4.3 In den in der Planzeichnung festgesetzten Flächen für Stellplätze und Gemeinschaftsstellplätze sind auch überdachte Stellplätze (Carports) sowie Kellerersatzräume (1 Stellplatz) zulässig. Garagen sind unzulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 ff BauNVO

2.1 Höhe baulicher Anlagen § 16 (2) Nr. 4 und § 16 (3) Nr. 2 BauNVO

2.1.1 In Bereichen mit der Festsetzung einer II – III - geschossigen Bauweise gelten folgende Höhenbeschränkungen:
Die max. zulässige Gebäudehöhe GH ist auf 11,50 m festgesetzt.
Es ist zulässig, die festgesetzte Gebäudehöhe um max. 1,00 m zu überschreiten, wenn eine Erhöhung des Geländes aus statischen Gründen für die Gründung des Gebäudes nötig ist.

2.2 Höhenbezugspunkt § 18 BauNVO

Höhenbezugspunkt ist jeweils die Oberkante der fertiggestellten Erschließungsstraße an der tiefsten Stelle bezogen auf das einzelne Baugrundstück.

3. Bauweise § 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO

In dem Bereich mit der Festsetzung a (abweichende Bauweise) ist auch ein Gebäude in einer Länge über 50 m zulässig. Die seitlichen Grenzabstände sind einzuhalten.

4. Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (§9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

4.1 Die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belasteten Flächen werden zugunsten der Anwohner sowie der Gemeinde Kayhude und deren Versorgungsbetrieben mit einem Geh- , Fahr- und Leitungsrecht belegt.

4.2 Die mit Geh- und Leitungsrechten zu belastete Fläche wird zugunsten der Anwohner sowie der Gemeinde Kayhude und deren Versorgungsbetrieben mit einem Geh- und Leitungsrecht belegt.

5. Immissionschutz (§ 9 Abs.1 Nr. 24 BauGB)

In den festgesetzten Bauflächen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinflüssen ist passiver Lärmschutz nach DIN 4109 entsprechend den in Tabelle 1 + 2 zusammengefassten Lärmpegelbereichen vorzusehen.

Zum Schutz vor Verkehrslärm von der B 432 werden folgende Maßnahmen festgesetzt:

5.1 Im Baufeld 11 sind schallgedämpfte Lüftungen vorzusehen, wenn Schlaf- oder Kinderzimmer nach Osten, Norden oder Süden orientiert sind,

5.2 In den Baufeldern 10 und 11 sind passive Schallschutzmaßnahmen füsr die in der folgenden Übersicht zusammengestellten Fronten der Gebäude vorzunehmen.

Tabelle I : Ausdehnung der Lärmpegelbereiche

Fläche	Front	erforderliches bewertetes Schalldämmmaß der Außenbauteile [1] $^{1}R'_{w,res}$
Baufeld 11	Ost	IV
	Nord/Süd	IV
Baufeld 10		III

Den genannten Lärmpegelbereichen entsprechen folgende Anforderungen an den passiven Schallschutz:

Tabelle II: Schalldämmmaße

Lärmpegelbereich nach DIN 4109	maßgebl. Außenlärmpegel L_a	erforderliches bewertetes Schalldämmmaß der Außenbauteile $^{1}R'_{w,res}$	
		Wohnräume	Büroräume[2]
	dB(A)	[dB(A)]	
IV	66 - 70	40	35
III	61 - 65	35	30

[1] Resultierendes Schalldämmmaß des gesamten Außenbauteils (Wände, Fenster und Lüftung zusammen)

[2] An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur eine untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.

Im Rahmen der Baugenehmigungen ist die Eignung der gewählten Gebäudekonstruktionen nach den Kriterien DIN 4109 nachzuweisen

I. Grünordnerische Festsetzungen auf Grundlage des Grünordnungsplanes gemäß § 9 (1) Abs. 15, 20 und 25 BauGB i.V.m. § 6 Abs.4 LnatSchG

1. nach Landesnaturschutzgesetz geschützte Biotope

1.1 Vorhandene Lücken in den Knicks sind durch Nachpflanzungen von Arten der Schlehen-Hasel-Knickgesellschaften zu schließen (Zif. 3.5).

1.2 Die fachgerechte Pflege der Knicks ist zu gewährleisten. Sie sind ca. alle 10–15 Jahre jedoch nicht in kürzeren Abständen als 10 Jahren, auf den Stock zu setzen. Die Frister des § 24(4) LNatSchG sind zu berücksichtigen.
Eine Pflege der Knicks vor Abschluß der Bauarbeiten darf nicht erfolgen.

1.3 Die Knicks am Nord- und Westrand des Baugebietes sind in ihrem Charakter als Baumreihe zu erhalten. Eine Entnahme der Überhälter ist nicht zulässig. Die Entwicklung eines Strauchunterwuchses ist zu fördern.

1.4 Während der Bauzeit sind die Knicks und ein 3 m breiter Schutzstreifen durch Schutzzäune zu sichern und von jeglichem Bau- und Lagerbetrieb freizuhalten.

1.5 Außer dem in der Planzeichnung festgesetzten Knickdurchbruch zugunsten der Fußwegverbindung zum Moorweg sind, mit Ausnahme befristet für die Bauzeit, keine weiteren Durchbrüche (z.B. für Zufahrten und Zuwegungen) zulässig.

1.6 Einfriedungen zu vorhandenen Knicks müssen mindestens 1,0 m Abstand vom Knickwallfuß aufweisen. Eine Einzäunung innerhalb von Knicks ist nicht zulässig.

2. Erhaltungsgebote

2.1 Für als Anpflanzungs- oder Erhaltungsgebot festgesetzte Gehölze sind bei deren Abgang Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Dabei sind folgende Mindestqualitäten zu verwenden:
Einzelbäume: Hochstamm, 3x verpflanzt, mit Ballen, 18–20 cm Stammumfang
sonstige Bäume: Heister, 2x verpflanzt, 125 -150 cm
Sträucher: Sträucher, 2x verpflanzt, 60 -100 cm

2.2 Geländeaufhöhungen oder Abgrabungen sind im Kronenbereich festgesetzter Bäume / Überhälter sowie in den festgesetzten Knickschutzstreifen unzulässig.

3. Anpflanzungsgebote

3.1 Alle neu zu pflanzenden Bäume in befestigten Flächen sind mit einer offenen Vegetationsfläche von mindestens 10 qm zu versehen, die gegen Überfahren durch Kfz zu sichern ist. An Stellen, wo sich Baumstandorte im Kurvenbereich befinden, ist eine kleinere Vegetationsfläche zulässig. Sie sollte aber mindestens eine Größe von 6qm aufweisen.

3.2 Freistehende Müllboxen, Standorte für Müllsammelbehälter und Recyclingbehältersind in voller Höhe einzugrünen.

3.3 Als Einfriedung zu öffentlichen Flächen und zu benachbarten Wohnwegen sind nur Hecken zulässig. Maschendraht- und Holzzäune bis 1,00 m Höhe sind hier nur in Verbindung damit zulässig.

3.4 Flachdächer und flach geneigte Dächer von Nebengebäuden und Carports sind möglichst zu begrünen.

3.5 Für festgesetzte Anpflanzungen sind folgende Arten und Mindestqualitäten zu verwenden:

a) Straßenbäume:
haus- und straßenbegleitende Bäume innerhalb des Baugebietes

Acer rubrum	(Rot-Ahorn)
Fraxinus excelsior 'Altena'	(Gewöhnliche Esche)
Liquidambar styraciflua	(Amberbaum)

Hochstämme, 3x verpflanzt mit Ballen, 16-18 cm Stammumfang.

auf dem Platz

Tilia cordata	(Winter-Linde)

Hochstämme, 4x verpflanzt mit Ballen, 18-20 cm Stammumfang.

b) Anlage von Knicks, Nachpflanzung in Knicks:

Acer campestre	(Feldahorn)
Betula pendula	(Gemeine Birke)
Carpinus betulus	(Hainbuche)
Cornus sanguinea	(Hartriegel)
Corylus avellana	(Haselnuß)
Crataegus laevigata	(Zweigriffliger Weißdorn)
Lonicera xylosteum	(Gemeine Heckenkirsche)
Malus sylvestris	(Holzapfel)
Prunus padus	(Traubenkirsche)
Prunus spinosa	(Schlehe)
Pyrus pyraster	(Wildbirne)
Quercus robur	(Stiel-Eiche)
Rhamnus frangula	(Faulbaum)
Rosa canina	(Hundsrose)
Rosa tomentosa	(Filz-Rose)
Rubus fruticosus	(Brombeere)
Sambucus nigra	(Schwarzer Holunder)
Sorbus aucuparia	(Eberesche)

Baumarten:	Hei. 2x verpflanzt 125-150 cm,
Straucharten:	Str. 2x verpflanzt 60-100 cm
Pflanzdichte:	Knicks: zweireihig.

3.6 Für die Neuanlage von Knicks gilt folgende Bauweise:

Höhe:	1,00 m
Sohlbreite:	2,50 - 3,00 m
Kronenbreite:	1,50 m

4. Festsetzungen zum Schutz des Bodens

4.1 Mit Ausnahme der Bundesstraße und des Moorwegs sind asphaltierte Decken unzulässig.

4.2 Offene Stellplätze und öffentliche Parkplätze sind als Rasenfugenpflaster mit mindestens 3 cm breiten Rasenfugen herzustellen.

4.3 Die unabhängig vom Fahrverkehr geführten Fußwege sind in wassergebundenem Belag herzustellen. Ein Pflasterstreifen bis zu 1 m Breite ist zulässig.

4.4 Alle Grundstücksflächen, die nicht von Gebäuden, Zufahrten und Wegen beansprucht werden, sind gärtnerisch zu gestalten oder naturnah zu belassen.

5. Festsetzungen zum Schutz des Wasserhaushaltes

5.1 Bauliche und technische Maßnahmen, die zu einer dauerhaften Absenkung des Grundwasserspiegels führen, sind unzulässig.

5.2 Während der Bauzeit sind Vorkehrungen zum Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen zu treffen.

5.3 Tausalze und tausalzhaltige Mittel dürfen auf den privaten Grundstücksflächen nicht ausgebracht werden.

5.4 Die Anwendung von chemischen Pflanzenbehandlungs-und Bodenentseuchungsmitteln ist außerhalb von Gebäuden untersagt.

6. Flächen für Maßnahmen von Naturschutz und Landschaftspflege

Ausgleichsfläche A

6.1 Anlage einer Flutmulde als naturnaher Retentionsraum

6.2 Der geplante Knickwall ist aus dem Aushub der Flutmulde aufzusetzen. Ansonsten ist eine Inanspruchnahme der Ausgleichsfläche für die Verbringung von Aushub nicht zulässig. Der überschüssige Boden ist abzufahren.

6.3 Die Grünlandfläche ist extensiv als Mähwiese zu bewirtschaften. Die Flutmulde ist davon auszunehmen und als Sukzessionsfläche zu entwickeln.

7. Realisierung der Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen

7.1 Die festgesetzten Anpflanzungen sind (entsprechend der Bauabschnitte) in der nächstmöglichen Pflanzzeit durchzuführen.

7.2 Die Maßnahmen auf Ausgleichsfläche A sind spätestens mit Abschluß der Bauarbeiten durchzuführen.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 08.11.1995/28.01.1998. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck in der Segeberger Zeitung Nr. Nr. 37/173 am 13.02.1998.

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs.1 Satz 1 BauGB wurde am 18.05.1998 durchgeführt.

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 03.09.1998/03.11.1998 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4. Die Gemeindevertretung hat am 11.07.2000 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A und A1) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 31.07.2000 bis zum 31.08.2000 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 18.07.2000 in der Segeberger Zeitung Nr. 167/174 ortsüblich bekanntgemacht.

   Die Richtigkeit der Verfahrensvermerke 1 - 5 wird bestätigt.

   Itzstedt, 25.09.2001 — AMT ITZSTEDT KREIS SEGEBERG — Amtsvorsteher

6. Der katastermäßige Bestand am 05.01.01 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

   Neumünster, 22.01.01

   gez. de Vries
   Öffentl. best. Vermessungsing.

7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 27.09.2000 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

8. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Durch die Änderungen wurden die Grundzüge der Planung jedoch nicht berührt, so dass eine erneute öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 3 BauGB nicht erforderlich war.

9. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A und A1) sowie dem Text (Teil B) am 27.09.2000 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

   Die Richtigkeit der Verfahrensvermerke 7 - 9 wird bestätigt.

   Itzstedt, 25.09.2001 — AMT ITZSTEDT KREIS SEGEBERG — Amtsvorsteher

10. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A und A.1) sowie dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

    Kayhude, 26.09.2001 — GEMEINDE KAYHUDE — Bürgermeister

11. Der Beschluss des Bebauungsplans durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 07.11.2001 in der Segeberger Zeitung Nr. 44/ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von den Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
    Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs.3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.
    Die Satzung ist mithin am 05.10.01 in Kraft getreten.

    Itzstedt, 05.Oktober 2001 — AMT ITZSTEDT KREIS SEGEBERG — Amtsvorsteher

ÜBERSICHTSKARTE M. 1 : 50.000

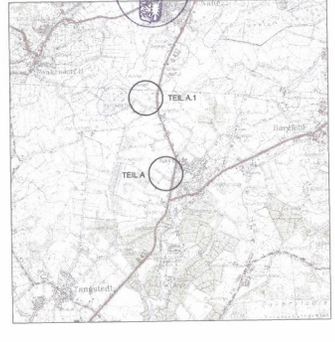

SATZUNG DER GEMEINDE KAYHUDE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 8

FÜR DAS GEBIET WESTLICH DER "B 432" UND NÖRDLICH DES "MOORWEGES"

S:\@Projekte\Kayhude\040951 BP 10_Endgültige Planfassung\Pläne\Kayhude BPlt Satzung 270900

BEARBEITUNGSPHASE:	PROJEKT-NR.:	PROJEKTBEARBEITER:
SATZUNG	040951	APPELBSCHRIMANN
MAßSTAB:	GEZEICHNET:	DATUM:
1:1000/1:2000	CLAUSEN	27.09.2000

ARCHITEKTEN CONTOR
PLANERGRUPPE JULIUS EHLERS
ARCHITEKTEN BDA + STADTPLANER SRL · SURIG 7A · 25524 ITZEHOE · fon: 04821/682-80 · fax: 682-81 · e-mail: AC_BURO@t-online.de